VERORDNUNG (EWG) Nr. 1061/85 DER KOMMISSION

vom 25. April 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 betreffend die in ECU ausgedrückten Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluß 84/637/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. Dezember 1984 über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (4), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 7 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 der Kommission vom 23. Dezember 1983 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen (5) aufgeführten Beträge, die in ECU ausgedrückt und 1983 festgesetzt wurden, sind zu ändern, um die Währungsverschiebungen zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 2 wird der Betrag „2 000" durch den Betrag „2 355" ersetzt.

2. Die Fußnote zu Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gegenwert der ECU in nationalen Währungen lautet wie folgt:

1 ECU	45,3837	Belgische Franken/ Luxemburger Franken
	2,23596	Deutsche Mark
	2,52050	Holländische Gulden
	0,592085	Pfund Sterling
	8,09937	Dänische Kronen
	6,85840	Französische Franken
	1 383,98	Italienische Lire
	0,721675	Irische Pfund
	92,1772	Griechische Drachmen.

Die sich aus der Umrechnung ECU in nationale Währungen ergebenden Beträge können auf- oder abgerundet werden."

3. In Artikel 10 Absatz 2 werden die Beträge „140" und „400" durch „165" und „470" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1985.

(1) ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 98.
(3) ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 183.
(4) ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 225.
(5) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident